Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 903
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kurt Wansner (CDU)

vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2020)

zum Thema:
Zukunft des SEZ-Geländes

und **Antwort** vom 16. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mrz. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Kurt Wansner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22903
vom 06. März 2020
über „Zukunft des SEZ-Geländes“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und greift daher auf Aussagen der mit dem Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds Berlin beauftragte BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) zurück.
Soweit von dort Angaben erstellt und übermittelt wurden, werden diese nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

1. Wie beurteilt der Senat die Erfolgschancen für eine Rückabwicklung des Kaufvertrags mit dem Investor, nachdem das Kammergericht den Liegenschaftsfond verurteilt hat, auf ein Wiederkaufsrecht zu verzichten?

2. Welche Begründung führt das Kammergericht für das Urteil bezüglich des Wiederkaufsrechts an?

Zu 1. und 2.:
Ein Urteil des Kammergerichts Berlin ist bislang nicht ergangen. Vielmehr handelt es sich um ein laufendes Verfahren zu dem keine Äußerungen erfolgen.

3. Welche Szenarien einer Rückabwicklung der Privatisierungsverträge werden derzeit geprüft? Was sind mögliche Konditionen?

4. Welche finanziellen Belastungen für das Land Berlin ergeben sich nach Einschätzung des Senats durch eine mögliche Rückabwicklung des Kaufvertrags (Entschädigung für den Investor geleistete Investitionen etc.)?

Zu 3. und 4.:
Da es sich hierbei um ein vertrauliches Vermögensgeschäft handelt, erfolgt hierzu keine Äußerung.

5. Für den Fall, dass eine Rückabwicklung des Kaufvertrags scheitert, beabsichtigt der Senat das Grundstück ganz oder teilweise zu erwerben?
6. Von welchen Kosten geht der Senat in diesem Fall aus?

Zu 5. und 6.:
Hierzu liegen keine Informationen vor. Da es sich um ein noch laufendes Verfahren handelt, ist eine Prüfung insoweit bislang noch nicht erfolgt.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat oder hatte das Land Berlin als Verkäufer, die Einhaltung aller Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kaufvertrag für das SEZ aus dem Jahr 2003 ergeben, zu prüfen?

8. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat das Land als Verkäufer gegenüber dem Käufer in dem Fall, dass dieser seinen Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht nachkommt?

9. Welche Maßnahmen hat das Land Berlin seit 2003 durchgeführt, um die Einhaltung dieser Rechten und Pflichten seitens des Investors zu prüfen? Bitte alle ergriffenen Maßnahmen pro Jahr auflisten.

Zu 7.- 9.:
Grundstücksgeschäfte sind vertraulich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1.-2. verwiesen.

10. Ist die Fläche des SEZ nach wie vor als Sport- und Erholungsfläche ausgewiesen?

Zu 10.:
Für die Fläche des SEZ wurde im Dezember 2018 nach Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus der Bebauungsplan 2-43 festgesetzt. Im Plangebiet wurde entlang der Landsberger Allee ein urbanes Gebiet festgesetzt. Hier sind Sport- und Freizeitnutzungen grundsätzlich allgemein zulässig. Auch die Festsetzungen zur Gebäudetiefe sowie zum Maß der baulichen Nutzung (zulässige Geschossfläche und Gebäudehöhe) ermöglichen die Einordnung von Sonderbauformen wie zum Beispiel (großflächige) gedeckte Sport- und Freizeitnutzungen.

11. Plant der Senat hier Änderungen? Wenn ja welche?

Zu 11.:
Nein. Mit der Festsetzung des Bebauungsplans liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit wieder beim Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

12. Wie steht der Senat zu dem mit dem Verkauf des Grundstücks an den aktuellen Eigentümer geäußerten Wunsch der Berliner, das SEZ weiter als Freizeit- und Erholungsstätte zu erhalten?

Zu 12.:
Entsprechend dem festgesetzten Bebauungsplan 2-43 ist es das Ziel des Senates, im Plangebiet eine städtebauliche Neuordnung herbeizuführen, die neben der Fortführung von Sportnutzungen auch Wohnungsbau ermöglicht.

Berlin, den 16.03.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen